

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 23. Juni 2025

**Dossier Nr. 11520, «SRF4 News» vom 16. Mai 2025 – Verfassungsschutzbericht  
- Warum die Veröffentlichung für die AfD gefährlich werden könnte»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 27. Mai 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Einmal mehr darf der linksextreme Agitator Stefan Reinhart in einem Interview sein Geschwurbel ohne kritische Nachfragen im SRF verbreiten.*

*Er spricht von Beweisen, welche aber keine Beweise sind zumindest im juristischen Sinn, was sehr viele Experten bestätigen. Leider kommen diese Experten beim linksextremen SRF nie zu Wort. Natürlich fehlt auch jegliche Nachfrage betreffend der Geheimhaltung des Berichts. Laut Nancy Faeser wurde dies Geheimgehalten aufgrund des Quellenschutzes, was nun nachweislich gelogen ist, da der Bericht ein Sammelsurium von Social-Media Post und Aussagen von AfD-Politiker ist. Also keine Geheimdienstlichen Informationen enthält.*

*Im gleichen Bericht erwähnt der linksextreme Agitator Stefan Reinhart, dass eine Aussage als Indiz dafür ist, dass die Partei rechtsextrem sei. Ein Indiz ist KEIN Beweis. Eine Frage vorher spricht der linksextreme Agitator Stefan Reinhart von Beweisen. Er widerspricht sich von einem Satz zum anderen, was kein Beleg für journalistische Qualität ist, sondern von Propaganda und Agitation. Er biegt sich die Fakten so hin, dass es ihn sein linksextremes und hasserfülltes Weltbild passt.*

*Auch die Behauptung, dass die Veröffentlichung eine Gefahr für die AfD sei, da man nun die*

*Aussagen der Politiker sieht ist aus meiner Sicht sehr herbeigeschwurbelt. Da diverse Juristen das Gutachten als juristisch nicht relevant einschätzen, ist es eher umgekehrt der Fall, dass die Veröffentlichung eher der AfD nützt, da dieses Gutachten alles andere als fundiert ist. Was ebenfalls viele Experten so sehen, welche beim SRF aber leider nie zu Wort kommen. Warum ist das so?*

*Das einzige Zitat welches der linksextreme Agitator Stefan Reinhart in seinem Interview erwähnt und er einer rassistischen Herkunft unterstellt, ist somit das beste Beispiel, dass der linksextreme Agitator Stefan Reinhart hat und auch dieses interpretiert er sehr geschichtsklitterisch und maximal bösartig. Bis ins Jahr 2000 galt in Deutschland das Abstammungsprinzip, nach seiner Interpretation war Deutschland also bis ins Jahr 2000 rassistisch. Zudem wird das Abstammungsprinzip in anderen Ländern angewendet. Diese Länder sind gemäss dem linksextremen Agitator Stefan Reinhart also alle rassistisch. Diese Interpretation ist ebenfalls sehr fragwürdig.*

*Ich kritisiere daher einmal mehr die Verletzung des Vielfältigkeitsgebot beim SRF und auch die Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebot. Bis heute fehlt eine kritische Einschätzung des Gutachtens über die AfD, von Experten die nicht dem linken Narrativ verfallen sind. Es wird nur die linke Ansicht gezeigt, dass die AfD rechtsextrem ist. Eine sachliche Einschätzung des Gutachtens von rechter Seite fehlt komplett und das SRF dient in seiner Berichterstattung nicht um sich eine Meinung zu bilden sondern zum stützen des gewünschten Narrativs.*

*Der linksextreme Agitator Stefan Reinhart bezeichnet Indizen u als Beweise, was per Definition falsch ist. Natürlich ohne Widerspruch.*

*Zudem könnte ich Ihnen zig extremere Zitate von linken Politiker liefern wie zum Beispiel: "Wenn wir das reichste Prozent erschossen haben". Aber natürlich werden solche Zitate von linken Politiker verschwiegen und der Konsument des SRF erfährt diese nicht, weil es nicht in das linke ideologische Weltbild der linken SRF Agitatoren passt.*

*Ich erwarte vom SRF, dass Sie dieses Gutachten auch kritisch betrachten und auch solche Experten zu Wort kommen lassen. Dies passiert nachweislich nicht und verstösst gegen das Vielseitigkeitsgebot. Zudem erwarte ich, dass der linksextreme Agitator Stefan Reinhart bei seinen Äusserungen kritisch beäugt wird und seine Aussagen entsprechend eingestuft werden. Es sind seine Interpretationen und keine Wahrheiten oder Beweise wie er behauptet. Ich wünschte mir mal ein Streitgespräch mit Stefan Reinhart und einem Experten, der nicht die gleiche Meinung vertritt im Sinne einer Diskussion. Ich habe schon lange mal bei Herrn Reinhart um ein Gespräch und einen Kaffee gebeten, aber leider hat er das Angebot nicht angenommen. Spricht ebenfalls nicht für die journalistische Qualität des SRF.*

*"Journalismus ist, etwas zu drucken, was jemand nicht gedruckt haben möchte. Alles andere ist Öffentlichkeitsarbeit."*

*Per dieser Definition betreibt das SRF nachweislich keinen Journalismus, da sie streng die*

*Regierungsmeinung Deutschland verbreitet ohne diese kritisch einzuschätzen. Das SRF betreibt nachweislich Regierungspropaganda. Das muss endlich korrigiert werden und auch rechtskonservative Standpunkte berichten, bzw. Personen aus diesem Spektrum zu solchen Themen interviewen, was nachweislich nicht der Fall ist.*

*Ich freue mich auf den Schlussbericht und die Ausflüchten und Ausreden der abhängigen Ombudsstelle und ihre Versuche den Missstand beim SRF zu verharmlosen und zu legitimieren.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Beim beanstandeten Online-Bericht handelt es sich um ein kurzes Q&A, bei dem der ehemalige Deutschland-Korrespondent und heutige Leiter der Ausland-Korrespondentinnen und -Korrespondenten, Stefan Reinhart, Auskunft gibt. Seine Aussagen sind begründet und für das Publikum nachvollziehbar.

SRF achtet den Staat und seine Institutionen – dazu gehört auch der deutsche Verfassungsschutz. Die Einschätzung dieser Behörde, dass die AfD als „gesichert rechtsextrem“ einzustufen sei, basiert auf einem über 1000 Seiten umfassenden Bericht. Dieser Bericht dokumentiert Aussagen, Posts und Auftritte von AfD-Exponenten. Die Berichterstattung über diesen Bericht ist keine Übernahme einer „Regierungsmeinung“, sondern die journalistische Auseinandersetzung mit einer offiziellen Einschätzung einer staatlichen Institution.

Die damalige deutsche Innenministerin Nancy Faeser hat das Gutachten zunächst nicht veröffentlicht, was im Einklang mit dem üblichen Vorgehen in solchen Verfahren steht. Das widerspricht nicht dem deutschen Recht.

Zum Begriff „Beweise“: Dieser wurde im Beitrag genau einmal verwendet. Auch wenn der Begriff im konkreten Fall juristisch nicht ganz präzise sein mag, ändert dies nichts an der inhaltlichen Aussage. Der Beitrag macht für das Publikum deutlich, dass es sich um eine Einschätzung des Verfassungsschutzes handelt – und nicht etwa um ein Gerichtsurteil. Dass Teile der AfD den Bericht als Bedrohung empfinden, ist ebenfalls belegt. Es geht dabei auch um eine Richtungsdebatte innerhalb der Partei: Soll sie sich – ähnlich wie das Rassemblement National in Frankreich – zur Mitte hinbewegen oder ihren bisherigen Kurs beibehalten?

Die Kritik, SRF lasse nur die linke Ansicht zu, weisen wir zurück. Der Beitrag bewertet nicht, ob die Einschätzung des Verfassungsschutzes eine „linke Position“ ist, sondern berichtet über den Inhalt des Berichts.

Die wiederholte Bezeichnung des Autors als „linksextremer Agitator“ weisen wir entschieden zurück.

Dass es auch extreme Aussagen von Politikerinnen und Politikern anderer Parteien gibt, ist unbestritten. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des besprochenen Beitrags. Die Existenz solcher Aussagen relativiert nicht die Inhalte des Verfassungsschutzberichts zur AfD. Aus den oben dargelegten Gründen bitten wir Sie, die Beanstandung nicht zu unterstützen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

**1.**

Vorab hält die Ombudsstelle fest, dass sie ihre Einschätzungen völlig unabhängig trifft. Den vom Beanstander erhobenen Vorwurf, sie sei von SRF bzw. SRG abhängig und versuche, den «Misstand beim SRF» zu verharmlosen und zu legitimieren, weist sie zurück.

**2.**

**a.**

Im Artikel nimmt der Leiter der Ausland-Korrespondentinnen und -Korrespondenten zu verschiedenen Fragen Stellung, die sich nach der Veröffentlichung des Berichts des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) über die Partei Alternative für Deutschland (AfD) durch das Magazin «Cicero» ergaben. Gerade auch der Beanstander hat in einer früheren Beanstandung die Geheimhaltung dieses Berichts mit scharfen Worten gerügt (Schlussbericht Nr. 11493 zur Beanstandung vom 5. Mai 2025). Dass nunmehr nach der durch ein Pressemedium erfolgten Veröffentlichung des mehr als 1000 Seiten starken Berichts auch über dessen Inhalt und die Bedeutung der Publikation kurz berichtet wird, entspricht offenkundig einem korrekten journalistischen Umgang mit den neuen Erkenntnissen.

**b.**

Im beanstandeten Online-Artikel werden die folgenden Fragen zum Bericht des BfV aufgeworfen und vom SRF-Journalisten beantwortet:

- Welche Punkte fallen besonders auf?
- Wo kommt der Verfassungsschutz ganz konkret zum Schluss, dass die AfD als gesichert rechtsextrem beurteilt werden muss?
- Wie wichtig kann die vollständige Veröffentlichung des Berichts sein?

In der Einleitung des Artikels wird Folgendes festgehalten:

*«Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die AfD als rechtsextrem einzustufen sei. Weil eine Gerichtsentscheidung dazu noch aussteht, bezeichnet der Verfassungsschutz die Partei vorerst aber nicht mehr öffentlich so.»*

Für die Leserinnen und Leser ist somit von Anfang an klar, dass die Einstufung als «rechtsextrem» umstritten ist und dazu ein Gerichtsverfahren hängig ist. Auch wird die Tatsache zum Ausdruck gebracht, dass der BfV die AfD bis zur gerichtlichen Beurteilung nicht mehr als «rechtsextrem» bezeichnet.

Zu den weiteren Ausführungen im Bericht hält die Ombudsstelle Folgendes fest:

- In der Antwort auf die Frage «Welche Punkte fallen besonders auf?» wird auf die Umstände der Veröffentlichung des Berichts eingegangen, dessen Struktur und Inhalt kurz umschrieben und erwähnt, aufgrund welcher Dokumente der BfV zu seinen Schlussfolgerungen kam.

Der Text erweist sich durchwegs als sachlich und enthält sich tendenziöser Wertungen. Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ist nicht ersichtlich.

- In seiner Antwort auf die Frage «Wo kommt der Verfassungsschutz ganz konkret zum Schluss, dass die AfD als gesichert rechtsextrem beurteilt werden muss?» weist der Journalist auf ein zentrales Kapitel des Berichts hin, der massgebend zu den Schlussfolgerungen des BfV beigetragen haben. Auch hier gibt der Journalist einen wesentlichen Berichtsinhalt korrekt wieder. Ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG liegt nicht vor.
- In seinen Ausführungen zur Frage «Wie wichtig kann die vollständige Veröffentlichung des Berichts sein?» hält der Journalist im Ergebnis einzig fest, wie wichtig die Veröffentlichung des Berichts für die Meinungsbildung der Bevölkerung ist und dass sich nunmehr jedermann eine eigene Meinung dazu bilden kann, ob die Schlussfolgerungen («Beweise») des BfV nachvollziehbar sind.

Der Beanstander stösst sich hier vor allem am verwendeten Begriff «Beweis». Die Redaktion räumt ein, dass diese Begriffswahl «im konkreten Fall juristisch nicht ganz präzise sein mag». Auch für die Ombudsstelle wäre es klüger gewesen, wie in der Antwort zur zweiten Frage den Begriff «Indizien» zu verwenden. Allerdings sind selbst in strafrechtlichen Verfahren, in welchem die beiden Begrifflichkeiten gemeinhin unterschieden werden, Indizien eine Form der Beweisführung. Selbst dort ist für den Ausgang eines Strafprozesses letztlich nicht entscheidend, ob ein Gericht aufgrund von «Beweisen» oder von «Indizien» zu einem Schuldspruch gelangt. Entscheidend ist vielmehr, ob die vorgetragenen Tatsachen ausreichend sind, um Zweifel am Sachverhalt derart auszuräumen, dass das Gericht gemäss dem Grundsatz «In dubio pro reo – Im Zweifel für den Angeklagten» vom strafbaren Verhalten eines Angeklagten überzeugt ist. Ein Indizienbeweis ist im Ergebnis ein indirekter Beweis, der aus einer Reihe von Indizien geschlossen wird. Die Beweislage für einen Schuldspruch gestützt auf Indizien muss deshalb für das Gericht ebenso schlüssig sein, wie sie es bei einer direkten Beweisführung wäre.

Auch im vorliegenden Verwaltungsverfahren werden die zuständigen Gerichte zu entscheiden haben, ob die vom BfV vorgetragenen Unterlagen und Feststellungen für dessen Einschätzung der AfD als «gesichert rechtsextrem» ausreichend sind und ihnen hinreichende Beweiskraft zukommt. Dabei können sowohl «Indizien» als auch «Beweise» hinreichend schlüssig sein oder auch nicht. Aufgrund der hiervor zitierten einleitenden Bemerkung ist für die Leserinnen und Leser im vorliegenden Fall nachvollziehbar, dass die Überzeugungskraft der vom BfV zur Beweisführung

vorgetragenen Tatsachen (Indizien oder Beweise) noch einer gerichtlichen Überprüfung untersteht. Aufgrund der Ausführungen des Beanstanders ist denn auch davon auszugehen, dass er die Argumentationslinie des BfV ungeachtet des Umstandes, ob Indizien oder Beweise vorgetragen werden, für unzulänglich hält. Insofern ist die Begriffswahl für die Aussagekraft des Artikels nicht von entscheidender Bedeutung, weshalb auch diesbezüglich kein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG vorliegt.

Ob die im Bericht aufgezeigten Fakten für eine Einstufung der AFD als «gesichert rechtsextrem» ausreichend sind, ist denn auch nicht Gegenstand des beanstandeten Artikels, weshalb sich die (juristische) Frage, wie dereinst die zuständigen Gerichte in dieser Sache entscheiden werden, gar nicht stellte. Juristische Expertenmeinungen zum Inhalt des Berichts des BfV waren vor diesem Hintergrund nicht einzuholen. Im Artikel kommen denn auch weder befürwortende noch ablehnende Expertenmeinungen zu Wort. Eine Verletzung des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG) ist - nicht gegeben.

**Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass der beanstandete Artikel weder gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) noch gegen das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) verstossen hat.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz